




Kindergeldzuschlag

Die Informationen werden erfragt, um das Kindergeld zahlen zu können. Wenn Sie die über Sie gespeicherten Daten einsehen oder verbessern möchten, wenden Sie sich an Ihre Kindergeldkasse unter der obenerwähnten Adresse.

Kontakt

Aktenzeichen

Warum dieses Formular?

Mit diesem Formular überprüfen wir, ob Sie die Bedingungen für einen Zuschlag auf Kindergeld erfüllen. Infos zu den Bedingungen finden Sie auf anliegendem Infoblatt. Falls Ihr Anrecht auf den Zuschlag festgestellt wird, schicken wir Ihnen jedes Jahr erneut ein Formular um zu überprüfen, ob der Zuschlag in der abgelaufenen Periode rechtmäßig gezahlt wurde.

Schicken Sie uns dieses Formular **so schnell wie möglich** ausgefüllt und unterschrieben zurück. Falls Sie das Formular nicht zurückschicken oder falsche Angaben machen, kann die Zahlung des Zuschlages gestoppt werden.

Die Einkommen, die Sie auf dem Formular eintragen, werden überprüft. Falls nötig kann ein Kontrolleur bei Ihnen vorbeikommen, um den korrekten Betrag Ihrer Einkommen festzulegen.

Kindergeldzuschlag, den Sie erhielten und worauf Sie nicht berechtigt waren, wird zurückgefordert oder auf spätere Kindergeldzahlungen einbehalten.

Zu hohe Haushaltseinkommen für den Zuschlag?

Informieren Sie Ihre Kindergeldkasse

- falls Ihre Haushaltseinkommen höher oder kleiner werden,
- falls etwas in Ihrer Haushalts- oder beruflichen Lage ändert oder in der Lage der Kinder.

Beobachten Sie in Zukunft auf jeden Fall aufmerksam Ihre Einkommen. Selbst wenn sie jetzt über dem Grenzbetrag liegen, können Sie später vielleicht erneut auf einen Zuschlag berechtigt sein, falls Ihr Einkommen sinkt.

Noch Fragen?

Haben Sie noch Fragen zu Ihrer Kindergeldakte? Kontaktieren Sie dann Ihren Sachbearbeiter. Seinen Namen und Telefonnummer finden Sie rechts oben an.



1 Bruttohaushaltseinkommen der Periode

- Welche Einkommen Sie angeben müssen, sehen Sie Seite 3 auf dem Infoblatt. Oft kennen Sie nur Ihr Nettoeinkommen. Schauen Sie dann auf Ihrem Lohn- oder Sozialeinkommenszettel, um Ihr **Brutto-Einkommen** zu kennen. **Sie können auch eine gut lesbare Kopie Ihres Lohn- oder Sozialeinkommenszettels beifügen.**
- Ob es **ein jährlicher Betrag** (Beispiel Rente) oder ein einmalige Leistung (Beispiel bei einem Unfall) ist, vermerken Sie dann deutlich. Pro Monat wird dann ein 12. des Gesamtbetrages berechnet.
- Das jährliche Urlaubsgeld müssen Sie in dem Feld des Monats eintragen, in dem Sie es erhielten.

1.1 Ihr eigenes Brutto-Einkommen

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Berufliches Einkommen z.B.: Löhne, Einkommen als Selbständiger, auch ausländische
Sozialeinkommen z.B.: Arbeitslosen-, Kranken- und Invalidengeld, soziales Integrationseinkommen, Pension, auch ausländische
Falls zutreffend kreuzen Sie an	<input type="checkbox"/> keine Einkommen	<input type="checkbox"/> keine Einkommen	<input type="checkbox"/> keine Einkommen	<input type="checkbox"/> keine Einkommen	<input type="checkbox"/> keine Einkommen	<input type="checkbox"/> keine Einkommen	<input type="checkbox"/> keine Einkommen	<input type="checkbox"/> keine Einkommen	<input type="checkbox"/> keine Einkommen	<input type="checkbox"/> keine Einkommen	<input type="checkbox"/> keine Einkommen	<input type="checkbox"/> keine Einkommen

Wohnen Sie allein mit den Kindern?

- ja → Gehen Sie direkt nach Feld 2, Unterschrift
 nein → Tragen Sie hier unten die Brutto-Einkommen Ihres (Ehe)partners ein.

Wohnen Sie seit kurzem zusammen oder allein? Füllen Sie die Tabelle für Ihren (Ehe)partner nur für die Monate aus, in denen Sie zusammenwohnten.

1.2 Brutto-Einkommen Ihres (Ehe)partners

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Berufliches Einkommen z.B.: Löhne, Einkommen als Selbständiger, auch ausländische
Sozialeinkommen z.B.: Arbeitslosen-, Kranken- und Invalidengeld, soziales Integrationseinkommen, Pension, auch ausländische
Falls zutreffend kreuzen Sie an	<input type="checkbox"/> keine Einkommen	<input type="checkbox"/> keine Einkommen	<input type="checkbox"/> keine Einkommen	<input type="checkbox"/> keine Einkommen	<input type="checkbox"/> keine Einkommen	<input type="checkbox"/> keine Einkommen	<input type="checkbox"/> keine Einkommen	<input type="checkbox"/> keine Einkommen	<input type="checkbox"/> keine Einkommen	<input type="checkbox"/> keine Einkommen	<input type="checkbox"/> keine Einkommen	<input type="checkbox"/> keine Einkommen

2 Unterschrift

Ich erkläre, dass ich dieses Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt und anliegende Info zur Kenntnis genommen habe.

Datum

..... / Fax

Unterschrift

E-Mail @



Kindergeldzuschlag

Infoblatt

Wann können Sie den Zuschlag erhalten?

- **Falls Sie länger als 6 Monate**
 - Arbeitslosengeld erhalten
 - frühpensioniert sind
 - krank sind
- **Oder falls Sie**
 - invalide sind
 - behindert sind
 - pensioniert sind

Falls Sie länger als sechs Monate arbeitslos oder krank gewesen sind und **wieder** eine **Arbeit** aufnehmen, können Sie den Zuschlag noch **maximal 2 Jahre** behalten. Ihr Haushaltseinkommen darf jedoch nicht über dem Grenzbetrag liegen.

- Falls Sie **Alleinerziehende** sind und noch keinen anderen Kindergeldzuschlag erhalten.

Falls Sie **früher garantiertes Kindergeld** erhielten, aber zum Arbeitnehmersystem übergangen. Sie können dann **noch maximal 2 Jahre** den **erhöhten Betrag** des garantierten Kindergeldes erhalten.

! Für das erste oder Einzelkind der Arbeitslosen, Kranken, usw. die einen Zuschlag erhalten, ist außerdem der Alterszuschlag (ab 6 Jahre) höher.

Wie hoch darf Ihr BRUTTO-Haushaltseinkommen sein (Grenzbeträge)?

- **Sie wohnen zusammen mit Ihrem (Ehe)partner und den Kindern**
Die beruflichen Einkommen und Sozialeinkommen von Ihnen beiden dürfen zusammen maximal **2.261,74 EUR brutto** pro Monat betragen.
- **Sie wohnen allein mit den Kindern**
Ihre berufliche Einkommen und Sozialeinkommen dürfen maximal zusammen **2.187,00 EUR brutto** pro Monat betragen.

Die Beträge sind indexgebunden und gelten ab 1. Februar 2012.

Einkommen, die Sie eintragen müssen:

- Sozialeinkommen aus Arbeitslosigkeit, Frühpensionen, Sozialeinkommen aus der Krankenversicherung und Mutterschaftsurlaub, Sozialeinkommen für Arbeitsunfälle, Sozialeinkommen für Berufskrankheiten, für Behinderte, Integrationseinkommens-Leistungen, das soziale Integrationseinkommen,
- Pensionen und Renten, auch außergesetzliche,
- Löhne (auch Dienstleistungsschecks),
- jährliches Urlaubsgeld,
- Einkommen als Selbständiger,
- Entschädigungen für Tageseltern vom Arbeitsamt gezahlt,
- Örtliche Arbeitsbehörde-Schecks.

Für Arbeit als Freiwilliger gilt eine Sonderregelung. Ihre Kindergeldkasse kann Ihnen hierzu mehr Infos erteilen.

Einkommen, die Sie NICHT eintragen müssen:

- Kindergeld,
- Alimente,
- Pauschalbeihilfen für die Hilfe einer Drittperson,
- Entschädigungen für die Hilfe von Betagten,
- Eingliederungsbeihilfen für Behinderte,
- Entschädigungen aus der flämischen Pflegeversicherung,
- Entschädigungen für Tageseltern vom Dienst Kind und Familie gezahlt,
- Pauschalvergütungen für die Vormundschaft über minderjährige Ausländer ohne Begleitperson.

Wessen Einkommen werden berücksichtigt?

Ihre eigenen Einkommen und die Ihres (Ehe)partners oder der Person, mit der Sie einen **tatsächlichen Haushalt** bilden.

Nach dem Gesetz bilden Personen einen tatsächlichen Haushalt, falls sie:

- zusammen an derselben Adresse wohnen;
- keine Blutsverwandte oder angeheiratete Verwandte bis zum dritten Grad sind (also keine Eltern, Kinder, Brüder, Schwestern, Großeltern, Onkel, Tanten);
- und gemeinschaftlich ihren Haushalt führen, zu dem jeder finanziell oder anderswie beiträgt.



Kindergeld mit Zuschlag

		Normales Kindergeld	+ Zuschlag	Insgesamt
Zuschlag für Langzeitarbeitslose und (Früh)pensionierte	Erstes Kind	88,51 EUR	45,06 EUR	133,57 EUR
	Zweites Kind	163,77 EUR	27,93 EUR	191,70 EUR
	Ab dem dritten Kind • des Alleinerziehenden • in einer anderen Familie	244,52 EUR	22,52 EUR 4,90 EUR	267,04 EUR 249,42 EUR
Zuschlag für Langzeitkranke, Invalide und behinderte Personen	Erstes Kind	88,51 EUR	96,94 EUR	185,45 EUR
	Zweites Kind	163,77 EUR	27,93 EUR	191,70 EUR
	Ab dem dritten Kind • des Alleinerziehenden - in einer anderen Familie	244,52 EUR	22,52 EUR 4,90 EUR	267,04 EUR 249,42 EUR
Zuschlag für Alleinerziehende	Erstes Kind	88,51 EUR	45,06 EUR	133,57 EUR
	Zweites Kind	163,77 EUR	27,93 EUR	191,70 EUR
	Ab dem dritten Kind	244,52 EUR	22,52 EUR	267,04 EUR

	Alterszuschlag für das erste oder einzige Kind ohne Zuschlag	Alterszuschlag für andere Kinder ohne Zuschlag	Alterszuschlag für Kinder mit einem Zuschlag
6 - 11 Jahre	15,42 EUR	30,75 EUR	30,75 EUR
12 - 17 Jahre	23,48 EUR	46,98 EUR	46,98 EUR
18 – 25 Jahre	von 27,06 bis 33,03 EUR	59,74 EUR	59,74 EUR

Beispiele

Marius und Jana haben eine Tochter von 2 Jahren. Jana ist schon seit 9 Monaten arbeitslos und das Haushaltseinkommen liegt unter 2.261,74 EUR brutto pro Monat:

Der Haushalt hat ein Anrecht auf den Zuschlag und erhält:	Ohne Zuschlag würde der Haushalt erhalten:
88,51 EUR Kindergeld	
45,06 EUR Zuschlag	
0,00 EUR keinen Alterszuschlag	
133,57 EUR	88,51 EUR Kindergeld

Sarah und Bernd haben einen Sohn von 17 Jahren. Bernd ist invalide und das Haushaltseinkommen liegt unter 2.261,74 EUR brutto pro Monat.

Der Haushalt hat ein Anrecht auf den Zuschlag und erhält:	Ohne Zuschlag würde der Haushalt erhalten:
88,51 EUR Kindergeld	88,51 EUR Kindergeld
96,94 EUR Zuschlag	
46,98 EUR Alterszuschlag	23,48 EUR Alterszuschlag
232,43 EUR	111,99 EUR Kindergeld

Michael ist alleinerziehender Vater von 2 Kindern von 8 und 10 Jahren. Er arbeitet, aber sein Lohn liegt unter 2.187 EUR brutto pro Monat.

Er hat ein Anrecht auf den Zuschlag für Alleinerziehende und erhält:	Ohne Zuschlag für Alleinerziehende würde er erhalten:
88,51 EUR + 163,77 EUR Kindergeld	88,51 EUR + 163,77 EUR Kindergeld
45,06 EUR + 27,93 EUR Zuschlag	
30,75 EUR + 30,75 EUR Alterszuschlag	15,42 EUR + 30,75 EUR Alterszuschlag
386,77 EUR	298,45 EUR

Noch Fragen?

Es ist unmöglich, alle Situationen anzugeben. Falls Sie daran zweifeln, ob Sie ein Anrecht auf den Zuschlag haben, bzw. weitere Fragen haben, kontaktieren Sie Ihre Kindergeldkasse. Information zum Kindergeld finden Sie auch auf www.kindergeld.be. Auf der Webseite können Sie den Betrag Ihres Kindergeldes berechnen.